

Satzung des Vereins der Ehemaligen und Freunde des Humboldt-Gymnasiums in Düsseldorf
(Rechtsnachfolger der Hindenburgschule und des Lise-Meitner-Gymnasiums) e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Ehemaligen und Freunde des Humboldt-Gymnasiums in Düsseldorf e. V.“

§ 2

Sitz des Vereins ist Düsseldorf

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Als erstes Vereinsjahr gilt die Zeit von der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12.1926.

§ 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 01. Januar 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein will die pädagogischen Ziele des Humboldt-Gymnasiums und das humanistische Bildungsideal am Humboldt-Gymnasium und ggf. seiner Nachfolgeeinrichtungen, im Folgenden einheitlich als Humboldt-Gymnasium bezeichnet, fördern, insbesondere durch

- a) Gedankenaustausch und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Eltern der Schüler, dem Lehrerkollegium, den Schülern, insbesondere auch den ehemaligen Schülern und den Freunden des Humboldt-Gymnasiums, der Hindenburgschule sowie des Lise-Meitner-Gymnasiums;

und unter Beachtung diesen Rahmens

- b) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel;
- c) Förderung von Schulveranstaltungen;

d) Unterstützung bedürftiger Schüler.

Der Verein kann im Rahmen der Förderung des humanistischen Bildungsideals am Humboldt-Gymnasium einer gemeinnützigen Stiftung am oder beim Humboldt-Gymnasium zustiften oder zuwenden.

Die Durchführung der Aufgaben, insbesondere die Verwendung der Mittel des Vereins, erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§ 6

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten.

Schüler des Humboldt-Gymnasiums können keine ordentlichen Mitglieder des Vereins werden.

Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind, soweit sie nicht bereits ordentliche Mitglieder des Vereins sind, der jeweilige Direktor, der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft und der jeweilige Schülersprecher des Humboldt-Gymnasiums.

§ 7

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Ausschließlich außerordentliche Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung scheidern mit dem Ende des Schuljahres des Ausscheidens aus der Schule oder mit Ende des Amtes aus.

§ 9

Der freiwillige Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

§ 10

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
- b) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied die Vereinsinteressen schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Hiergegen ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand ein schriftlich begründeter Antrag über die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit, ob die Mitgliedschaft weiterbesteht oder nicht.

§ 11

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

§ 12

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 13

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.

Diese Vorstandsmitglieder bilden in Gemeinschaft den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand ist ein Beirat beigeordnet.

Der Vorstand leitet den Verein. Ihm zur Seite steht mit beratender Funktion der Beirat.

2. Der Beirat besteht aus

- a) dem Direktor des Humboldt-Gymnasiums,
- b) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
- c) dem Schülersprecher,

Der Beirat informiert den Vorstand über die Entwicklungen an der Schule. Er berät ihn für Beschlüsse im Rahmen der Zwecke des § 5 der Satzung.

Soweit infolge Versterbens, eingetretener Geschäftsunfähigkeit oder in gleichwertigen Fällen, kein gewähltes Vorstandsmitglied zur Amtsführung, im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung, in der Lage ist, tritt der Beirat an die Stelle des Vorstandes.

Er hat in diesem Fall ausschließlich die Aufgabe unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

An die Stelle des 1. Vorstandsvorsitzenden tritt insoweit für alle erforderlichen Handlungen der amtierende Direktor des Humboldt-Gymnasiums.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe darf das Mitgliederverzeichnis des Vereins dem Schulleiter eröffnet werden.

§ 15

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

§ 16

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zum 1. Vorsitzenden soll ein Ehemaliger gewählt werden.

Jedes Vorstandsamt ist ein Ehrenamt.

Der Vorstand haftet für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt das jeweils handelnde Vorstandsmitglied, bzw. den Vorstand insgesamt, insoweit von der Haftung für Ansprüche Dritter frei.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl in einer Mitgliederversammlung erfolgt ist.

§ 17

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand und den Beirat nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

Schriftlich im Sinne dieser Vorschrift bedeutet bei Mitgliedern die eine E-Mailadresse hinterlegt haben auch eine telekommunikative Übermittlung in Form einer E-Mail (§ 127 BGB).

Er muss sie einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen bleiben einem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 18

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.

In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; sie muss mindestens zwei Wochen vorher aufgegeben werden.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den erschienenen Vorstandsmitgliedern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand noch am selben Tage ohne vorherige Einladung eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 20

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzender wird die Sitzung vom Kassenswart geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 21

Der Vorstand hat auf der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Diese Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Rechnungsprüfer bleibt so lange im Amt bis ein neuer Rechnungsprüfer gewählt ist.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 12 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nach Maßgabe von § 19.

§ 22

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 23

Der Verein kann einen oder mehrere Ehrenvorsitzende haben.

Die Ehrenvorsitzenden haben keine Organstellung.

Der Ehrenvorsitz besteht auf Lebenszeit.

§ 10, mit Ausnahme von Satz 1 a), gilt für Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder entsprechend.

Ehrenvorstände bzw. Ehrenmitglieder können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.

Über die Ernennung zum Ehrenvorstand bzw. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Die Ernennung zum Ehrenvorstand bzw. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Die Ernennung zum Ehrenvorstand bzw. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen gelten die §§ 18 und 19 entsprechend.

§ 24

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins, als Zustiftung, soweit vorhanden, an eine gemeinnützige Stiftung am oder beim Humboldt-Gymnasium, sonst an die Stadt Düsseldorf, die es als Sondervermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 5 dieser Satzung zu verwenden hat.

Sofern das Humboldt-Gymnasium oder eine Stiftung am oder beim Humboldt-Gymnasium oder eine die Tradition dieser Schule fortführende andere Stelle nicht mehr bestehen sollte, hat die Stadt Düsseldorf das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen höheren Schule zu verwenden.

Düsseldorf, den 17.11.2012